



KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

der Gemeinde Oberhofen im Inntal

KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2026, hat die Gemeinde Oberhofen im Inntal folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt für die Kinderkrippe, den Kindergarten und für den Hort der Gemeinde Oberhofen im Inntal.

§2

Aufnahmebedingungen

- (1) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in die **Kinderkrippe** sind:
 - a) das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) Aus pädagogischer Sicht ist ein Mindestbetreuungsmaß von zwei Tagen pro Woche vorgesehen.
 - c) die fristgerechte Anmeldung über die Anmeldeplattform FRIDA des Landes Tirol
 - d) Erstgespräch der Erziehungsberechtigten mit der pädagogischen Leitung zu dem alle ausgefüllten Zusatzformulare mitzubringen sind;
 - e) eine erfolgreich abgeschlossene mind. 2-wöchigen Eingewöhnungsphase unter Anwesenheit eines gleichbleibenden Elternteiles;
 - f) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - g) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
 - h) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht. Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden auf einer Warteliste gereiht. Bei Freiwerden eines Platzes werden die Erziehungsberechtigten verständigt.
- (2) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in den **Kindergarten** sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
 - b) Aus pädagogischer Sicht ist für drei- und vierjährige Kinder ein Mindestbetreuungsmaß von drei Tagen pro Woche vorgesehen; Ab dem fünften Lebensjahr gilt eine Besuchspflicht von mindestens 20 Stunden pro Woche, welche auf mindestens 4 Tage pro Woche verteilt werden können.
 - c) die fristgerechte Anmeldung über die Anmeldeplattform FRIDA des Landes Tirol
 - d) Erstgespräch der Erziehungsberechtigten mit der pädagogischen Leitung in Begleitung des Kindes sowie dessen persönliche Vorstellung; dabei sind alle ausgefüllten Zusatzformulare mitzubringen.
 - e) eine erfolgreich abgeschlossene mind. 2-wöchigen Eingewöhnungsphase;
 - f) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - g) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.

- (3) **Voraussetzungen** für die Aufnahme in den **Hort** sind:
- a) Besuch einer Pflichtschule;
 - b) die fristgerechte Anmeldung über die Anmeldeplattform FRIDA des Landes Tirol
 - c) Erstgespräch der Erziehungsberechtigten mit der pädagogischen Leitung zu dem alle ausgefüllten Zusatzformulare mitzubringen sind;
 - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
 - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.
 - f) Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, wird nach Dringlichkeit (Angabe von Betreuungsstunden) gereiht. Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden auf einer Warteliste gereiht. Bei Freiwerden eines Platzes werden die Erziehungsberechtigten verständigt.

§3

Aufnahme von auswärtigen Kindern

- (1) Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Oberhofen haben, können nur dann in einer Kinderbetreuungseinrichtung von Oberhofen aufgenommen werden, wenn keine Oberhofer Kinder auf der Warteliste stehen.

§4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
- a) **Kinderkrippe:** Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) **Kindergarten:** Montag, Dienstag und Donnerstag 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr
 - c) **Hort:** Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- (2) Eine Erweiterung der Öffnungszeiten bedarf einer Mindestzahl von 5 Anmeldungen pro Einrichtung.
- (3) Von Seiten des pädagogischen Fachpersonals kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (4) Die regelmäßigen Bring- bzw. Abholzeiten sind mit der entsprechenden pädagogischen Leitung abzusprechen.
Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der jeweiligen Konzeption zu entnehmen.
- (5) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der pädagogischen Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§5

Betreuungsjahr und Ferien

- (1) Das Betreuungsjahr, im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, beginnt mit 1. September und endet mit 31. August.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberhofen werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.
- (3) Die Schließtage orientieren sich im Wesentlichen an den Ferien der öffentlichen Schulen.

- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
- (5) Der Besuch in den Ferien ist in allen Kinderbetreuungseinrichtungen kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung mittels den entsprechenden Anmelde links. Die Ferienbetreuung bedarf einer Mindestzahl von 5 Anmeldungen und kann gruppen-, sowie einrichtungsübergreifend geführt werden.
- (6) Die Öffnungszeiten des Horts in den Ferien weichen von den regulären Öffnungszeiten ab und richten sich nach den Öffnungszeiten des Kindergartens in den Ferien.
- (7) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§6

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den Kinderbetreuungseinrichtungen und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt und endet mit persönlicher Übergabe des Kindes.
- (3) Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten, mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro angefangener halber Stunde Verspätung verrechnet.
- (4) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung zu hinterlegen.
- (5) Das pädagogische Fachpersonal wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.
- (6) Die Person, von der das Kind am Morgen gebracht wird, hat die Pädagogin darüber zu informieren, wenn das Kind an diesem Tag von einer anderen Person abgeholt wird.

§7

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...), Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Ein gutes Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ist uns sehr wichtig. Da in der Alltagssituation ausführliche Besprechungen nicht möglich sind (unser Augenmerk gilt in erster Linie Ihren Kindern), bieten die Pädagoginnen nach Absprache Gesprächstermine an.

§8

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet (geeignete Kopfbedeckung, Schuhwerk) besuchen. Für die Kinderkrippe und den Kindergarten ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren.
- (2) Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Einrichtung verwahrt werden.
- (3) Süßigkeiten, Kaugummi, stark zuckerhaltige Getränke, sowie Kosmetikartikel sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die pädagogische Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Einrichtung besuchender Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich des Wohnsitzes, Berufstätigkeit oder Telefonnummer unverzüglich der pädagogischen Leitung zu melden.
- (7) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§9

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich bei der pädagogischen Leitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§10

Haftung

- (1) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Beschädigungen von Privateigentum oder Eigentum der Kinderbetreuungseinrichtung haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§11

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der pädagogischen Leitung schriftlich zu melden.

§12

Entgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt bzw. eine Platzhaltegebühr und ein Materialbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe wird vom Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen in einer Tarifordnung festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberhofen unter <https://www.oberhofen-inntal.gv.at>.
- (3) Das Betreuungsentgelt bzw. die Platzhaltegebühr, sowie der Materialbeitrag sind für den vollen Monat zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt von September bis Juni, einschließlich der Eingewöhnungsphase. Zusätzlich gebuchte Leistungen wie Verpflegung (Jause und Mittagessen) sowie die Frühbetreuung der Volksschulkinder werden gesondert nach tatsächlicher Inanspruchnahme verrechnet und sind nicht im jeweiligen Betreuungstarif enthalten.
Für die Abrechnung des Mittagstisches können ausnahmslos nur Abmeldungen bis 08:30 Uhr desselben Tages berücksichtigt werden. Dies ist schriftlich oder telefonisch an die gruppenführende Pädagogin zu melden.
- (4) Die Abrechnung der Betreuungskosten für die Herbst-, Semester-, Oster-, und Sommerferien erfolgt im Vorhinein. Verpflegungskosten (Jause und Mittagessen) werden pro angemeldeten Besuchstag im Nachhinein verrechnet.
Für die Abrechnung des Mittagstisches können ausnahmslos nur Abmeldungen bis 08:30 Uhr desselben Tages berücksichtigt werden. Dies ist schriftlich oder telefonisch an die gruppenführende Pädagogin zu melden.
- (5) Sie erhalten, unter Auflistung aller Leistungen, eine monatliche Rechnung, welche an den von der Finanzverwaltung der Gemeinde Oberhofen festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen an die Gemeindekasse mittels Überweisung zu entrichten ist. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, empfehlen wir eine Einzugsermächtigung.
- (6) Abwesenheiten von Kindern auf Grund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Verhinderungen werden bei der Abrechnung des monatlichen Entgeltes nicht berücksichtigt.
- (7) Erfolgt die An- oder Abmeldung während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Entgelt zu entrichten. Bei Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats ist das Entgelt ebenfalls für den gesamten Monat zu entrichten.

§13

Änderung des Betreuungsausmaßes / Betreuungstage

Anmeldung zum Mittagstisch

- (1) Eine Änderung des Betreuungsausmaßes bzw. der Betreuungstage bzw. die Anmeldung zum Mittagstisch ist aus organisatorischen Gründen nur zum Monatsanfang möglich und muss der pädagogischen Leitung bis zum 20igsten des Vormonats schriftlich gemeldet werden.
- (2) Eine Erhöhung des Betreuungsausmaßes bzw. der Betreuungstage ist nur möglich, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) **Für Neuanmeldungen während des Betreuungsjahres gilt § 2 – Aufnahmebedingungen sinngemäß.**

§14

Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung
- b) bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
- c) bei Rückstand des Betreuungsentgelts länger als 3 Monate
- d) es obliegt der pädagogischen Leitung einem Kind den Weiterbesuch zu untersagen, wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht funktioniert.

§15

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister Jürgen Schreier	<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 26.05.2026 Abgenommen am: 10.06.2026
---	--